

---

## Die neuen Regeln im Außenhandelsgesetz 2011

0 Kommentare

01.06.2011 | Von [Dr. Johannes Barbist](#)

Schlagworte : [AußHG 2011](#)

Erschienen in Compliance Praxis 2011, 4 (Heft 2)

**Vor wenigen Wochen wurde das Außenhandelsgesetz 2011 (BGBl I 2011/26, kurz „AußHG 2011“) verlautbart. Es ersetzt schrittweise das bestehende österreichische Außenhandelsregime und passt dieses an die jüngsten europarechtlichen Vorgaben\* an.**

An der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes hat sich freilich nichts geändert: Im Zentrum steht die staatliche Kontrolle des Güterverkehrs von oder in Drittstaaten und andere EU-Mitgliedstaaten, soweit folgende Güter (Waren, Software oder Technologien) betroffen sind:

- Näher spezifizierte Verteidigungsgüter,
- Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- gewisse Kategorien von Chemikalien,
- näher definierte Güter nach der Biotoxinkonvention und
- Güter, die Gegenstand von restriktiven Maßnahmen (Embargo) von EU-Organen, der OSZE oder des UN-Sicherheitsrates sind.

### Verschärfte Genehmigungskriterien

Die oben genannten Güter unterliegen ab Inkrafttreten des AußHG 2011 (beginnend mit 1. Oktober 2011) einem verschärften Genehmigungs- bzw Melderegime. Im Genehmigungs- bzw Meldeverfahren steht nämlich der konkrete Vorgang im Visier, also neben Art und Menge der Güter und der gegenwärtigen Situation im Bestimmungsland auch der vorgesehene Endempfänger und Endverwendungszweck (unter Einschluss allfälliger Umlenkungs- oder Wiederausfuhr Risiken). Die Endverwendung ist vom Genehmigungs-werber, unter Umständen auch vom Meldepflichtigen, durch geeignete Dokumente (zB Endverbleibserklärung oder offizielle Genehmigung des Bestimmungslandes) nachzuweisen, wobei der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend insoweit (nach Güterkategorie abgestuft) nähere Anforderungen an den Endverwendungsnachweis per Verordnung festlegen kann.

Daneben sind weitere (verschärfte) Voraussetzungen zu prüfen, insbesondere auch, ob die Güter zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können, wenn derartige (gegenwärtige) Verletzungen im Bestimmungsland bereits durch internationale Organisationen (UNO, Europarat, EU, etc), nach den Materialien zum AußHG 2011 auch gewisser zivilgesellschaftlicher Menschenrechtsorganisationen, festgestellt wurden. Auch das Sanktionenregime (Verwaltungsstrafen, gerichtliche Geld- oder Freiheitsstrafen) wurde ausgebaut.

Bei unzureichender Compliance-Organisation bleibt damit auch im Außenhandelsrecht die Haftung des Verbandes nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz relevant.

Für heimische Unternehmen bedeutet dies zweifellos einen hohen internen Aufwand, der durch einige gesetzliche Änderungen (zB elektronische Antragstellung, Voranfragen mit Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung) nur teilweise wettgemacht wird. Die internen Kontrollen müssen künftig auch generell das „Bereitstellen von Software oder Technologie in elektronischer Form vom Bundesgebiet aus oder durch

Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständi-gem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet für Personen oder Gesellschaften in Drittstaaten“ und die „mündliche Weiter-gabe von Technologie aus dem Bundesgebiet in einen Dritt-staat, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird“ umfassen.

## Spezifische Vorgaben an die interne Compliance-Organisation

Aus Compliance-Sicht besonders interessant sind die neuen Bestimmungen über interne organisatorische Sicherungs-maßnahmen (sog internal compliance systems – ICS). Nach § 49 AußHG 2011 haben Personen oder Gesellschaften, die im „sensiblen Bereich“ tätig sind, „geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu Vor-gängen kommt, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen könnten“. Die Compliance-Maßnahmen sind abhängig von Größe und Gegenstand des Unternehmens sowie der betroffenen Güterkategorien zu dimensionieren. Das Gesetz nennt als geeignete Maßnahmen:

1. die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Be-auftragter nach § 50f AußHG 2011,
2. die Existenz eines internen Verhaltenskodex für die Durchführung der relevanten Vorgänge,
3. interne Kontrollsysteme zur Sicherung der gewissenhaften Befolgung und Durchsetzung aller einschlägigen Rechts-vorschriften und des Verhaltenskodex und
4. eine regelmäßige Schulung und Kommunikation.

Bei Einrichtung von ICS lockt der Gesetzgeber mit Erleichte-rungen im Genehmigungsverfahren und bei Auflagenvor-schreibungen. Ab 30. Juni 2012 können nach §§ 36f AußHG zertifizierte Unternehmen von Allgemeingenehmigungen für innergemeinschaftliche Verbringungen von Verteidigungsgütern profitieren.

## Conclusio

Das AußHG 2011 folgt den neuen internationalen Entwick-lungen, die das Außenhandelsrecht vermehrt als effektives Instrument zur Achtung der Menschenrechte und des huma-nitären Völkerrechts und Verwirklichung friedens- und sicherheitspolitischer Ziele begreifen. Das einzelne Unterneh-men muss in diesem Zusammenhang seine internen Kontroll-strukturen anpassen und ständig auf dem Laufenden bleiben.

*\* Verordnung (EG) 2009/428; Richtlinie 2009/43/EG; Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.*



**Dr. Johannes Barbist**

RA Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick) ist Rechtsanwalt und Partner der Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH (Wien – Innsbruck). Er ist auf Fragen des öffentlichen Wirtschafts- und Umweltrechts und Legal Compliance spezialisiert und Mitherausgeber des Buchs „Compliance in der Unternehmenspraxis“ (LexisNexis 2009).

Weitere Informationen zum Autor finden Sie [hier](#).